

INFORMATION
über Inhalt und Durchführung der Lernmittelfreiheit
(Schulbuchbeschaffung)
im Schuljahr 2025 / 2026

Zur Information der Schulen, Schüler/-innen und Eltern und zur Erleichterung der Schulbuchbestellung wird auf folgende Punkte hingewiesen:

1. Inhalt der Lernmittelfreiheit

In Nordrhein-Westfalen besteht Lernmittelfreiheit.

Grundlage der Lernmittelfreiheit ist das Schulgesetz NRW (§ 96 zehnter Teil, Schulfinanzierung). Nach diesem Gesetz tragen die Schulträger die für die Beschaffung der Lernmittel (Schulbücher) erforderlichen Kosten im Rahmen bestimmter Höchstbeträge und unter Abzug eines von den Eltern aufzubringenden Eigenanteils.

Die Höhe der Schulträgerkosten und die Höhe der Eigenanteile werden durch die Verordnung über die Durchschnittsbeträge und den Eigenanteil festgesetzt.

Welche Schulbücher von den Eltern bzw. den Schüler/-innen selbst bezahlt werden müssen und in welcher Form der Eigenanteil der Eltern erhoben wird, entscheidet die Schulkonferenz jeder Schule. Die von den Eltern bzw. Schülern/-innen mit dem Eigenanteil bezahlten Schulbücher bleiben im Eigentum der Eltern bzw. Schüler/-innen.

Alle anderen Schulbücher werden von der Stadt Kreuztal bezahlt und bleiben im Eigentum der Stadt Kreuztal. Sie werden für die Dauer des Schuljahres an die Schüler/-innen unentgeltlich ausgeliehen. Zum Ende des Schuljahres müssen diese Schulbücher wieder abgegeben werden, damit sie zur Ausleihe für weitere Schuljahre zur Verfügung stehen. Die Schulbücher sind deshalb pfleglich zu behandeln. Bei Verlust oder fahrlässiger bzw. vorsätzlicher Beschädigung oder Verschmutzung behält sich die Stadt Kreuztal Schadenersatzansprüche vor.

2. a) Erstattung des Eigenanteils per Gesetz

Nach dem Schulgesetz NW § 96,3 wird der Eigenanteil Empfängern von Leistungen nach dem zwölften Sozialgesetzbuch (SGB XII = Grundsicherung) auf Antrag erstattet (s. Pkt. 6a auf der Rückseite).

b) Leistungen nach dem Bildungs- und Teilhabepaket (BuT)

Empfänger von Leistungen nach dem zweiten Sozialgesetzbuch (SGB II = Arbeitslosengeld II) sowie Empfänger von Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz erhalten durch das Jobcenter bzw. Sozialamt einen Zuschuss von 150 € / Kind automatisch ausgezahlt.

Bezieher von Wohngeld oder Kinderzuschlag erhalten die Leistung nur auf Antrag. Dieser Antrag kann an der Stelle, die den Antrag auf Wohngeld bzw. Kinderzuschlag bearbeitet, gestellt werden.

c) 50%-ige Erstattung des Eigenanteils für Stadtpassinhaber

Gemäß den Richtlinien für den Stadtpass haben Stadtpassinhaber, die weder Grundsicherung, noch Arbeitslosengeld II, noch Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz, noch Ansprüche auf Leistungen nach dem Bildungs- und Teilhabepaket (BuT) haben, die Möglichkeit einen Antrag auf Rückzahlung von 50 % des Eigenanteils im Rahmen der o.g. Höchstbeträge zu stellen (s. Pkt. 6b auf der Rückseite).

Weitergehende Befreiungs- oder Ermäßigungsregelungen zur Vermeidung von Härtefällen gelten für die in Trägerschaft der Stadt Kreuztal stehenden Schulen nicht.

3. Kosten der Lernmittelfreiheit

Die Durchschnittsbeträge, nach denen sich die vom Schulträger aufzubringenden Kosten und die Höhe des Eigenanteils der Eltern bemessen, entnehmen Sie bitte der Ziffer 4 dieser Information. **Für das Schuljahr 2025/26 beträgt der Eigenanteil der Eltern 1/3 des Durchschnittsbetrages. Der Schulträger übernimmt 2/3 des Durchschnittsbetrages.**

4. Durchschnittsbetrag, Schulträgeranteil, Eigenanteil (Elternbeitrag)

Für das Schuljahr 2025/26 gelten folgende Beträge:

Schulform/Schulstufe	Durchschnittsbetrag je Kind/Schuljahr	Schulträger- Anteil je Kind/Schuljahr	Eigenanteil / Elternbeitrag je Kind/Schuljahr
Grundschule Klasse 1-4:	48,00 €	32,00 €	16,00 €
Förderschule Klasse 1-4:	48,00 €	32,00 €	16,00 €
Hauptschule, Klasse 5-10:	102,00 €	68,00 €	34,00 €
Realschule, Klasse 5-10:	102,00 €	68,00 €	34,00 €
Gymnasium, Klasse 5-9:	102,00 €	68,00 €	34,00 €
Gesamtschule, Klasse 5-10:	102,00 €	68,00 €	34,00 €
Förderschule Klasse 5-10	102,00 €	68,00 €	34,00 €
Gymnasium; Jgst. 10-12:	93,00 €	62,00 €	31,00 €
Gesamtschule, Jgst. 11-13	93,00 €	62,00 €	31,00 €

5. Beschaffung der Schulbücher

a) Schulträger-Bestellung

Die von der Stadt Kreuztal bereitzustellenden Schulbücher werden wie in den Vorjahren im Rahmen einer Sammelbestellung für alle Schulen angeschafft und den Schülern/-innen über die Schule zu Beginn des Schuljahres ausgehändigt (ausgeliehen).

b) Beschaffung durch die Eltern

Gemäß Absprache mit den Schulleitungen entscheiden diese selbst, ob sie oder ggf. die Fördervereine für die Eltern bzw. Schülern/-innen eine Sammelbestellung durchführen oder ob die Eltern bzw. Schüler/-innen ihre Bücher selbst beschaffen müssen. Über das gewählte Bestellverfahren werden Sie durch die Schulen informiert.

Im Falle der Eigenbeschaffung sollten Sie Ihre Bestellung beim Buchhändler Ihrer Wahl rechtzeitig in den Sommerferien aufgeben, damit die Bücher zu Beginn des Schuljahres zur Hand sind.

6. a) Anträge auf Kostenerstattung des Eigenanteils per Gesetz

Die Kosten für die selbst beschafften Schulbücher werden auf Antrag den Personen, die nach Ziffer 2 a vom Eigenanteil befreit sind, erstattet.

Im Falle einer Sammelbestellung durch die Schule wird Ihnen eine Quittung von der Schule über den entrichteten Betrag ausgestellt. Bei Selbsterwerb der Schulbücher lassen Sie sich bitte beim Buchhändler unbedingt eine Quittung ausstellen.

Anträge auf Kostenerstattung sind bei der **Stadt Kreuztal, Amt für Schulen/Kindergärten/ Sport, Zimmer 15 (Frau Siebel), Siegener Str. 18, 57223 Kreuztal**, zu stellen.

Die Quittung der Schule bzw. des Buchhändlers ist zur Antragstellung mitzubringen.

Darüber hinaus ist bei Antragstellung unbedingt der aktuelle Bescheid über den Leistungsbezug nach dem Sozialgesetzbuch Zwölftes Buch (= Grundsicherung) vorzulegen. Zur Kostenerstattung muss außerdem eine Bankverbindung angegeben werden.

b) Anträge auf Kostenerstattung für Stadtpassinhaber

Stadtpassinhaber, die **keinen** Anspruch auf Leistungen gem. Ziffer 2, a bzw. b haben, erhalten auf Antrag im Rahmen der o.g. Höchstbeträge (s. Ziffer 4) 50% des Eigenanteils zurück. Anträge auf Kostenerstattung sind bei der **Stadt Kreuztal, Amt für Kinder, Jugend, Familie u. Stadtteilmanagement, in der Nebenstelle des Rathauses, Siegener Str. 3, 57223 Kreuztal** zu stellen. Bitte bringen Sie hierfür den gültigen Stadtpass, die Quittung über die bezahlten Bücher sowie eine Bankverbindung mit.

Kreuztal, im April 2025

Rückfragen an:

Stadt Kreuztal, Zweigstelle: Siegener Straße 18
Amt für Schulen / Kindergärten / Sport
Frau Siebel, Tel. 02732/51-358